

Wildbäche, welche ihren Lauf verändert haben, Boleggio gegen die heftigen Angriffe des Brenno. Auch hier sollten daher Unterstützungen aus den eidgenössischen Hülfsgeldern für diesen Zweck bestimmt werden.

Auf der Reise von Taido nach Airolo und während sie zu Füßen des mächtigen Gotthardt harrte, bis ihr der Uebergang gestattet wurde, hatte die Commission alle Gelegenheit, sich die Leichtigkeit und Annehmlichkeit des Betriebes von Alpenbahnen im Winter lebhaft vorzustellen.

Mit wenigen Ausnahmen wurde durch starken Schneefall die Fortsetzung der Schätzung auf dieser Strecke unterbrochen und mußte auf thunlichste Prüfung der von den Ortsvorständen eingereichten Listen beschränkt werden. — Bedretto und das abgebrannte Fontana waren ebenfalls unzugänglich; dagegen besuchte die Commission einige jener unglücklichen Familien in Airolo, woselbst die meisten Abgebrannten freundschaftlich, und so gut es in solchen Fällen irgend erwartet werden kann, untergebracht sind. Hoffen wir, daß das edle Benehmen Airolo's einige Anerkennung und Unterstützung finden werde.

---

Am Schlusse des Berichtes über den Kanton Tessin mögen noch einige Bemerkungen hinsichtlich der Schätzungen am Platze sein.

Die Commission kann sich nicht verhehlen, daß in Folge der Unterbrechung der Schätzungsarbeiten diejenigen Gemeinden, welche ohne genaue Prüfung aufgenommen wurden, sich in einigem Vortheil gegenüber denjenigen befinden, wo die Schätzung auf persönlicher Anschauung beruht und wenigstens, was die Gesamtsumme betrifft, von der Commission festgesetzt wurde.

Ferner ist zu bemerken, daß die Schätzungen nur wirklich zerstörte und beschädigte oder als solche angegebene Gegenstände betreffen; Wuhre und dergleichen, welche in Folge der Verheerungen zwar unbedingt nöthig geworden sind, aber vorher nicht bestanden hatten, wurden nicht aufgenommen; ebensowenig der in solchen Fällen entstehende Minderwerth der betreffenden Ortschaft.

Die Commission setzt voraus, daß beim Gebrauche der Tabellen für die Repartition der Liebesgaben, sowohl diesem als andern Faktoren, welche bei den Schätzungen nicht berücksichtigt werden konnten, gebührende Rechnung getragen werde.

Für die Ansprüche einer Gemeinde an die Hülfsgelder kommt nicht bloß die Größe des Schadens, sondern auch sein Verhältniß zu den ihr verbleibenden Hülfsmitteln in Betracht; ebenso sind bei dem einzelnen Beschädigten dessen physische und moralische Eigenschaften, seine Erwerbsfähigkeit, Familienverhältnisse u. s. w. zu berücksichtigen.